

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

55 Fachbereich Jugend und Soziales

**Beteiligt:**

SZS Servicezentrum Sport

**Betreff:**

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72 a SGB VIII in Sportvereinen

**Beratungsfolge:**

15.02.2017 Sport- und Freizeitausschuss

15.03.2017 Jugendhilfeausschuss

**Beschlussfassung:**

Jugendhilfeausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung des § 72a SGB VIII mit Hagener Sportvereinen, wie in der Vorlage und den dazugehörigen Anlagen dargestellt.

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

Im Jahr 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz) in Kraft.

Das Gesetz ist in Teilbereichen auch für Jugendverbände und die Arbeit in Vereinen, Einrichtungen und Organisationen von Relevanz. So ist im § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen festgeschrieben.

Von den oben genannten Institutionen ist sicherzustellen, dass nur hauptamtliche wie auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausüben dürfen, wenn gegen sie keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Es kann dabei gegebenenfalls notwendig sein, dass sich die oben aufgezeigten Institutionen und Vereine ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) vorlegen lassen.

Die Stadt Hagen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist deshalb gem. § 72a SGB VIII verpflichtet, dazu mit den betroffenen Institutionen und Vereinen Vereinbarungen zu entwickeln und abzuschließen. Die gesetzliche Verpflichtung betrifft auch die Hagener Sportvereine, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

Am 29.08.2016 fand eine Infoveranstaltung statt, zu der alle Hagener Sportvereine mit Kinder- und Jugendarbeit eingeladen wurden.

Nach der Veranstaltung gründete sich ein Arbeitskreis aus Vertreter\_innen der Sportvereine, der Sportjugend NRW, dem Stadtsportbund, dem Servicezentrum Sport, der Polizei und dem Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen.

In diesem Arbeitskreis wurde die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII mit den dazu erforderlichen Anlagen erörtert.

Die Vertreter\_innen im Arbeitskreis verständigten sich auf die weitere Vorgehensweise und die der Vorlage beigefügten Anlagen, wie die Vereinbarung, die Verpflichtungs- und Einwilligungserklärung sowie dem Einschätzungsboegen zum Gefährdungspotenzial. Als weiteres Vorgehen wurde vereinbart, im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Sportvereine am 26.04.2017 das Thema auf die Tagesordnung zu nehmen und die Vereine zu informieren, dass Ihnen die Vereinbarungen von der Stadt Hagen in den nächsten Wochen zur Unterschrift zugesendet werden.

**Finanzielle Auswirkungen***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Frau Margarita Kaufmann

Beigeordnete

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Thomas Grothe  
Technischer  
Beigeordneter

Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales  
SZS Servicezentrum Sport

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: \_\_\_\_\_ Anzahl: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Zwischen der Stadt Hagen

– vertreten durch den Oberbürgermeister –

und der/dem

Verein XXX

im nachfolgenden Träger genannt

– vertreten durch den Vorstand –

wird die folgende Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII geschlossen.

Präambel

Die Verbesserung des Schutzes Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist gemeinsames Ziel dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarungspartner leisten damit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a SGB VIII den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bzw. in welchen Fällen Ehren- und Nebenamtliche Ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister- Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Angebote des Trägers, die Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII darstellen an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beteiligt sind.

## § 1

### Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen( § 1 Abs.3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

## § 2

### Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72 a SGB VIII Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs.5, § 30 a Abs.1 BZRG hat vorlegen lassen.

## § 3

### Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben des SGB VIII wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkaufragnehmer) werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen.

## § 4

### Festangestellte, hauptamtlich Beschäftigte

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Unabhängig von dieser Frist soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten

für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der Träger von dem derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum hat der Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung des Beschäftigten einzuholen.

## § 5

### Neben-, ehrenamtlich, freiberuflich tätige Personen und Honorarkräfte

Der Träger verpflichtet sich, keine neben-, ehrenamtlich oder freiberuflich tätige Person sowie Honorarkraft zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 4 S.1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben des SGB VIII Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu lässt er sich von den Personen nach S.1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach **Art, Intensität und Dauer** die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern( Anlage 1). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.

Bei Tätigkeiten, die eine **gemeinsame Übernachtung** mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Ist es neben-, ehrenamtlichen, freiberuflichen oder honorarbeschäftigen Personen wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von den betroffenen vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen ( Anlage 2).

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen, die das **14. Lebensjahr** vollendet haben und neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft für den Träger tätig werden wollen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein. Der Träger verpflichtet sich von neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 4 S. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftaten verpflichtet sich der Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den Träger tätig sind verpflichtet sich der Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis **spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung** von der neben,- ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person vorlegen zu lassen.

Dies gilt nur, wenn sich der Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergang soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung der neben,- ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person einholen.

## § 6

### Gesamtkonzept, Prävention und Schutz

Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit nach den Empfehlungen ihrer jeweiligen Dachverbände ( z.B. Landessportbund) umzusetzen.. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist dabei ein Bestandteil. Das Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Der Fachbereich Jugend und Soziales verpflichtet sich, die Träger bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Präventionskonzepte, soweit noch keine Empfehlung der jeweiligen Dachverbände vorliegt, zu unterstützen.

Der Fachbereich Jugend und Soziales, Fachberatung Kindeswohl im Beratungszentrum Rat am Ring, stellt den Trägern kostenlos eine Beratung in möglichen Gefährdungs- oder Missbrauchsfällen zur Verfügung.

## § 7

### Datenschutz

Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.

Von neben- und ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen darf der Träger

1. den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 4 S. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist, erheben.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 3) der betroffenen Person einholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der Träger folgende Informationen speichern:

1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 S.1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.

Willigt die neben,- ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers.

Der Vorstand darf keine Kopien des Zeugnisses vorhalten.

Der Träger ist für die kontinuierliche Weitergabe der Einsichtnahmevermerke auch im Falle eines Vorstandswechsels verantwortlich.

## § 8 Überprüfung

Die Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ist jederzeit berechtigt das Einhalten dieser Vereinbarung zu überprüfen.

## § 9 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt.

Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.

Hagen, 18.11.2016

Für die Stadt Hagen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

---

Träger

---

Goldbach  
Fachbereichsleiter

# Einschätzung des Gefährdungspotentials

## Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es ( in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen;

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B. Besuch eines Konzerts im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis ( z.B. Kinderfreizeit bei Teamern, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>- die Teilnehmenden Jugendliche sind</li><li>- bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li></ul>	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>- die Teilnehmenden Kinder sind</li><li>- bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li></ul>

<b>INTENSITÄT</b>	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen ( z.B. Leitung einer Gruppe als Team)	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen ( z.B. einzelner Gruppenleiter)
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe ( z.B. klassisch die Gruppenstunde)	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/n Jugendliche/n ( z.B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht)
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich ( z.B. Jugendtreff)	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich ( z.B. ein Übungsraum in einer Wohnung)
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität ( z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse)
<b>DAUER</b>	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich	Die Tätigkeit dauert länger ( z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen ( z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen ( z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen verzichtet werden kann.

## **Einwilligungserklärung**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Ich willige ein, dass die/der \_\_\_\_\_ (Träger/Verband)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt bin, speichert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.
4. Ich willige ein, dass der/die \_\_\_\_\_ (Träger/Verband) diese Information in Schriftform an andere Träger der Jugendhilfe, ausschließlich als Ersatz für eine erneute Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, weitergeben kann.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Verpflichtungserklärung**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem Träger/ Vereine gegenüber anzugeben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlage 2 (Verpflichtungserklärung)